

Der Stadtrat Weißenstadt beschließt zur Durchführung eines kommunalen Fassaden- und Hofsanierungsprogrammes im Rahmen der Altstadtsanierung nachfolgende

SATZUNG

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Weißenstadt“ bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden unter Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und denkmalpflegerischer Belange.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Stadt Weißenstadt aufgefordert, private Erneuerungsmaßnahmen, die den übrigen allgemeinen Sanierungszielen entsprechen, zu unterstützen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Das sind z.B. Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsigelung und Entkernung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt.

§ 4

Grundsätze der Förderung

- (1) Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der ortstypischen Gestaltung anzupassen:

Dacheindeckung, Fassadengestaltung, Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen, Hauseingänge, Türen und Tore, Hof Tore und Einfriedungen, Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.

§ 5

Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden, können nicht zusätzlich gefördert werden.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen.

Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

Bis zu 30 % der anerkannten förderfähigen Kosten werden von der Stadt Weißenstadt als Zuschuß übernommen, höchstens jedoch bis 10.000,- € je anerkannte Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit).

Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50% des zuschufähigen Kostenangebotes anerkannt werden. Für Eigenleistungen wird ein Stundensatz von 12,50 € in Ansatz gebracht.

- (4) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als eine Maßnahme.
- (5) Die Stadt Weißenstadt behält sich die Rücknahme der Förderzusage vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des mit der Sanierungsberatung beauftragten Planungsbüros.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde sowie der Art und des Umfanges nach, ist die Stadt Weißenstadt.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Weißenstadt. Sie bestätigt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberfranken) und dem Sanierungsbeauftragten, welche Maßnahmen gefördert werden.
- (2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmenbeginn** bei der Stadt Weißenstadt schriftlich einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000 (gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beratenden Planungsbüros),
3. eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahme in Form von zwei Angeboten bauausführender Unternehmen, in denen die erforderlichen Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind,
4. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Förderzusage durch die Stadt Weißenstadt begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme auf Grundlage des vorgelegten Kostennachweises.
- (6) Die Stadt Weißenstadt und der Sanierungsbeauftragte prüfen, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

§ 8

Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm endet mit Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Weißenstadt“. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage.

Stadt Weißenstadt